



Bern, 10. März 2026

Ausnahmezulassung zur Bekämpfung der adulten Tigermücke

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen die Ausnahmezulassung zu, welche es Ihnen ermöglicht, die adulte Tigermücke, im Falle einer bestätigten Infektion mit einer durch Tigermücken übertragbaren Krankheit mit den darin zugelassenen Biozidprodukten zu bekämpfen.

Die Ausnahmezulassung wurde vom Kanton Tessin beantragt. Nach Evaluierung des Antrags durch die Anmeldestelle Chemikalien in Rücksprache mit den Beurteilungsstellen wurde festgestellt, dass eine Bekämpfung der Tigermücken im Kanton Tessin notwendig ist, weil eine Gefahr von den durch die Tigermücken übertragbaren Krankheiten gegeben ist.

Alle Kantone sollte jedoch in der Lage sein in einer solchen Situation rasch eine Behandlung resp. eine Bekämpfung der Tigermücke durchführen zu können. Da zudem keine anderen Mittel zur Bekämpfung Verfügung stehen, wurde in der Folge die angehängte Ausnahmezulassung erlassen.

In der Ausnahmezulassung ist definiert, in welchen Fällen welche Biozidprodukte zur Bekämpfung der adulten Tigermücke verwendet werden dürfen. Zudem sind Auflagen enthalten, die die Anwendung der Biozidprodukte und die zu ergreifenden Schutzmassnahmen durch die beruflichen Verwenderinnen präzisieren.

Bisher hat die Anmeldestelle Chemikalien für diese Situation eine Ausnahmezulassung in Form einer Allgemeinverfügung erlassen, die im Bundesblatt publiziert wurde. Da dies mit relativ hohem administrativem Aufwand verbunden ist, geht die Anmeldestelle dazu über, Ausnahmezulassungen nach dem üblichen Verfahren direkt an die Adressaten, d.h. die Kantone, zu versenden.

Die Ausnahmezulassung wurde in Italienisch erlassen. Sie finden eine deutsche Übersetzung im Anhang dieses Schreibens.

Bei Fragen können Sie uns gerne über die E-Mailadresse cheminfo@bag.admin.ch kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen

Olivier Blaser

Anhang

Verfügung

vom 10.03.2026

in Sachen

Departement Gesundheit und Soziales	Bachstrasse 15	5000	Aarau
Department Gesundheit und Soziales	Kasernenstrasse 17	9102	Herisau
Gesundheits- und Sozialdepartement	Hoferbad 2	9050	Appenzell
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	Bahnhofstrasse 5	4410	Liestal
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste	Malzgasse 30	4001	Basel
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Gesundheitsamt	Rathausgasse 1	3011	Bern
Service de la santé publique	Route des Cliniques 17	1700	Fribourg
Direction Générale de la Santé	Rue Adrien-Lachenal 8	1207	Genève
Departement Finanzen und Gesundheit	Rathaus	8750	Glarus
Gesundheitsamt Graubünden	Pianaterrastrasse 16	7001	Chur
Service de la santé publique	20, faubourg des Capucins	2800	Delémont
Dienststelle Gesundheit und Sport	Meyerstrasse 20	6002	Luzern
Service de la santé publique	Rue des Beaux-Arts 13	2000	Neuchâtel
Gesundheits- und Sozialdirektion, Gesundheitsamt	Engelbergstrasse 34	6371	Stans
Sicherheits- und Sozialdepartement, Gesundheitsamt	St. Antonistrasse 5	6060	Sarnen
Gesundheitsdepartement	Oberer Graben 32	9001	St. Gallen
Gesundheitsamt Kanton Schaffhausen	Mühlentalstrasse 105	8200	Schaffhausen
Amt für Gesundheit und Soziales	Kollegiumstrasse 28	6431	Schwyz
Gesundheitsamt Kanton Solothurn	Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3	4509	Solothurn
Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau	Promenadenstrasse 16	8510	Frauenfeld
Ufficio di sanità	via Orico 5	6501	Bellinzona
Amt für Gesundheit	Klausenstrasse 4	6460	Altdorf
Direction générale de la santé	Avenue des Casernes 2	1014	Lausanne
Service de la santé publique	Avenue de la Gare 23	1950	Sion
Amt für Gesundheit	Aegeristrasse 56	6300	Zug
Gesundheitsdirektion – Amt für Gesundheit	Stampfenbachstrasse 30	8090	Zürich

betreffend

Ausnahmezulassung für Biozidprodukte zur Bekämpfung der Tigermücke

I. Sachverhalt

Das Dipartimento della sanità e della socialità del canton Ticino hat bei der Anmeldestelle Chemikalien am 27.2.2026 einen Antrag auf Ausnahmezulassung gestellt, da die Bekämpfung der adulten Tigermücken nach einer bestätigten Infektion mit einer durch die Tigermücken übertragbaren Krankheit weiterhin notwendig ist.

II. Erwägungen

In Erwägung, dass die Tigermücke in der Schweiz präsent ist, dass nach wie vor keine zugelassenen Biozidprodukte zu ihrer Bekämpfung im Freien verfügbar sind und dass sich die von diesem Schadorganismus ausgehende Gefahr (übertragbare Krankheiten) nicht mit anderen Mitteln wirksam eindämmen lässt (Art. 30 der Biozidprodukteverordnung, SR 813.12, VBP),

in Erwägung, dass die Tigermücke an verschiedenen Orten vorkommen kann und somit alle Kantone in der Lage sein müssen, schnell zu handeln,

in der Erwägung, dass der Einsatz nur auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde und in Absprache mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt erfolgen kann,

in Erwägung dessen, dass sich alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel für die Applikationsmethode «Sprühen» in flüssiger Form, welche als Wirkstoff ausschliesslich Pyrethrin (CAS Nr. 8003-34-7), mit oder ohne Rapsöl kombiniert, enthalten, sowie alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel für die Applikationsmethode «Sprühen» in flüssiger Form, welche als Wirkstoff ausschliesslich Deltamethrin (CAS Nr. 52918-63-5) enthalten und für die Anwendung im Gewächshaus zugelassen sind, bislang zur Bekämpfung der Tigermücken bewährt haben.

erlässt die Anmeldestelle die vorliegende Ausnahmezulassung.

III. Entscheid

Die Anmeldestelle Chemikalien¹, im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen², gestützt auf Artikel 30 der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten vom 18. Mai 2005³ (VBP),

verfügt:

IV. Betroffene Produkte und Anwendungsfall

a. Alle als Pflanzenschutzmittel für die Applikationsmethode «Sprühen» zugelassenen Produkte in flüssiger Form, welche als Wirkstoff ausschliesslich Pyrethrin (CAS Nr. 08003-34-7), mit oder ohne Rapsöl kombiniert, enthalten, werden, befristet bis zum 27. Oktober 2024, für einen beschränkten Einsatz als Biozidprodukt der Produktart 18 (PA18) nach Anhang 10 VBP zur Bekämpfung der Tigermücke (*Aedes albopictus*, Adulte) und mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Anwendungsfall 1	Verwenderkategorie
Nach einer bestätigten Infektion mit einer durch Tigermücken übertragbare Krankheit nach Reiseexposition (importierter Fall): Bekämpfung von adulten Tigermücken im Freien	Berufliche Verwenderinnen und Verwender mit Fachbewilligung nach der Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 ⁴ über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S)

b. alle als Pflanzenschutzmittel für die Applikationsmethode «Sprühen» zugelassenen Produkte in flüssiger Form, welche als Wirkstoff ausschliesslich Deltamethrin (CAS Nr. 52918-63-5) enthalten und für die An-

¹ Die Anmeldestelle Chemikalien nimmt nach Art. 4 Abs. 1 Bst. h des Chemikaliengesetzes (SR 813.1) Meldungen entgegen, koordiniert die Verfahren und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Die Beurteilungsstellen nach Art. 52 VBP sind das BAG für die Belange des Schutzes des Lebens und der Gesundheit des Menschen, das BAFU für die Belange des Umweltschutzes und des mittelbaren Schutzes des Menschen, das SECO für die Belange des Arbeitnehmerschutzes, das BLW für die agronomischen Belange und das BLV für die Belange der Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit.

³ SR 813.12

⁴ SR 814.812.32

wendung im Gewächshaus zugelassen sind, werden, befristet bis zum 2. September 2026, für einen beschränkten Einsatz als Biozidprodukt der Produktart 18 (PA18) nach Anhang 10 VBP zur Bekämpfung der Tigermücke (*Aedes albopictus*, Adulte) mit den nachfolgenden Auflagen zugelassen:

Anwendungsfall 2	Verwenderkategorie
Nach einer bestätigten autochthonen Infektion mit einer durch Tigermücken übertragbaren Krankheit (Fall mit Krankheitsübertragung in der Schweiz): Bekämpfung von adulten Tigermücken im Freien	Berufliche Verwenderinnen und Verwender mit Fachbewilligung nach VFB-S

V. Auflagen

1. Ein Einsatz darf nur auf Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde in Absprache mit der Kantonsärztin bzw. mit dem Kantonsarzt erfolgen.
2. Die Auswahl des Produkts erfolgt in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden.
3. Die Eigentümerinnen und Eigentümer wie auch Bewohnerinnen und Bewohner in der Behandlungszone müssen über die produktespezifischen Wiederbetretungsfristen (gemäss EFSA Leitlinien⁵) für Grünflächen informiert werden. Sie sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass während dieser Frist die behandelten Grünflächen nicht betreten werden sollen und dass Nutzpflanzen aus der behandelten Fläche erst nach der produktespezifischen Wartefrist konsumiert werden können.
4. Die Gemeinden müssen über die produktespezifischen Wiederbetretungsfristen (gemäss EFSA Leitlinien) für öffentliche Grünflächen (inkl. Spielplätze) informiert werden.
5. Die zuständige kantonale Behörde kann bei der Anordnung des Einsatzes die Erfüllung der Informationspflichten nach Ziffer 3 und 4 delegieren.
6. Für jeden Einsatz sind nach dem Einsatz folgende Daten an die zuständige kantonale Behörde zu melden:
 - a. Bei Anwendungsfall 1 (Wirkstoff Pyrethrine): verwendetes Produkt, verwendete Menge des Produkts, total behandelte Fläche, Ort der Behandlung (Postleitzahl);
 - b. Bei Anwendungsfall 2 (Wirkstoff Deltamethrin): zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a muss eine Landschaftskarte, in welcher das behandelte Gebiet genau eingezeichnet ist, eingereicht werden.
7. Die Biozidprodukte dürfen nicht:
 - a. im Wald, in der Nähe von Gewässern oder in anderen besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen und Landschaften angewendet werden;
 - b. an Regentagen angewendet werden;
 - c. auf Nutztiere und Bienenstöcke gelangen.
8. Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen sicherstellen, dass:
 - a. die Abdrift minimiert wird, indem:
 - i. geeignete Geräte (Hand- und Rückensprühgeräte) verwendet werden, die Tröpfchen, die grösser als 100 µm sind, erzeugen; und,
 - ii. die Anwendung erfolgt, wenn es möglichst windstill ist;
 - b. sich während der Anwendung keine Drittpersonen oder Haustiere im Behandlungsbereich aufhalten;
 - c. Fenster und Türe von Räumen, die sich im oder in der Nähe des Behandlungsbereichs befinden, bis zum Abschluss der Behandlung geschlossen bleiben;
 - d. sie während der Vorbereitung und Anwendung geeignete Schutzausrüstung tragen und die Vorsichts- und Sicherheitsmassnahmen betreffend Arbeitnehmerschutz gemäss Pflanzenschutzmittelzulassung einhalten, die auf der Etiketle des Produktes aufgeführt sind (u.a. dürfen die Dämpfe und Aerosole nicht eingeatmet werden);

⁵ «Guidance on the assessment of exposure of operators, workers, residents and bystanders in risk assessment of plant protection products», <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7032>

9. Die Behandlung erfolgt innerhalb eines Radius von 100 Metern um den Aufenthaltsort der infizierten Person. Beim Anwendungsfall 2 wird die Behandlung zusätzlich innerhalb eines Radius von 100 Metern um den Aufenthaltsort der Person, die die Krankheit importiert hat, sofern diese bekannt ist, durchgeführt. Sind mehrere autochthone Übertragungen bekannt, kann auch eine grössere Fläche behandelt werden. Der Ort und die Fläche, die behandelt werden, liegen im Ermessen der zuständigen kantonalen Behörde und sind fallabhängig.
10. Zum Schutz der Bienen darf die Behandlung nur am Abend erfolgen.
11. Die Wahl der Aufwandmenge erfolgt produktabhängig basierend auf den Dosierungshinweisen auf der Etiketete. Bei mehreren angegebenen Aufwandmengen in Abhängigkeit vom zu bekämpfenden Organismus wird empfohlen, die geringste Aufwandmenge oder diejenige gegen kleine Fliegenarten zu verwenden. Bei mehreren angegebenen Aufwandmengen in Abhängigkeit von der Kultur wird empfohlen, die geringste Aufwandmenge oder diejenige für Grünpflanzen oder andere bodennahe Kulturen zu verwenden.
12. Das Produkt wird nur auf die Vegetation unterhalb von 1.5 Meter gesprüht.
13. Zusätzlich zur Behandlung der Vegetation sollen im Umkreis von 200 Metern um den Aufenthaltsort der infizierten Person Massnahmen zur Bekämpfung der Tigermückenlarven getroffen werden. Alle potentiellen Brutstätten (z.B. Töpfe, Untersätze, Regentonnen) werden zuerst geleert und umgedreht. Mögliche Brutstätten, die so nicht eliminiert werden können, u.a. Abwasserschächte, werden mit *Bacillus thuringiensis israelensis* / *Bacillus sphaericus* -basierten Produkten behandelt, die zur Bekämpfung der Tigermückenlarven unter der VBP zugelassen sind. Um auch die Puppen der Tigermücke abzutöten, werden die potentiellen Brutstätten anschliessend zusätzlich mit Silikon-basierten Produkten behandelt.
14. Die Zahl der adulten Tigermücken soll nach der Behandlung mit Adultfallen erfasst werden. Ziel der Bekämpfung ist es, die Anzahl adulten Tigermücken im behandelten Gebiet um 80% zu reduzieren. Die Tigermückenpopulation soll bei Anwendungsfall 1 1-4 Tage und bei Anwendungsfall 2 1-2 Wochen nach der Behandlung beobachtet werden.

VI. Aufschiebende Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁶ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

VII. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

Anmeldestelle Chemikalien

Zu eröffnen:

- Kantonale Gesundheitsdirektionen

Kopie an:

- Kantonale Fachstellen für Chemikalien und Staatskanzleien der Kantone

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihres Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Partei sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

⁶

SR 172.021